

Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretnig.

Local-Anzeiger für die Ortsteile Bretnig, Großröhrsdorf, Haußwalde, Frankenthal und Umgegend

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend
Kommunikationspreis inkl. des allmählich beigegebenen „Illustrirten Unterhaltungsblattes“
vierteljährlich ab Schalter 1 Mark, bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark
20 Pfennige, durch die Post 1 Mark egl. Bestellgeld.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 10 Pf., sowie Bestellungen auf den Allgemeinen Anzeiger nehmen außer unserer Expedition auch unsere sämtlichen Zeitungsbücher
jederzeit gern entgegen. — Bei späteren Austrägen und Wiederholungen gewähren wir Rabatt nach Übereinkunft.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittag 1/2 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 1/2 Uhr einzuladen.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretnig.

Nr. 82.

Sonnabend, den 12. Oktober 1912.

22. Jahrgang.

Bekanntmachung,

die Einkommensteuer auf das Jahr 1913 betreffend.

In Gemäßigkeit des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und der Ausführungsvorordnung vom 25. Juli 1900 werden zum Zwecke der Einkommensteuererhebung für 1913 den hiesigen Besitzern, Pächtern und Administratoren von Hausgrundstücken **Hauslisten** und außerdem denjenigen Fabrikbesitzern und Gewerbetreibenden, welche Gehilfen und Arbeiter beschäftigen, **Lohnnachweisungsformulare** zur Ausfüllung zugestellt.

Für Häuser mit mehreren Haushaltungen kann die Aufstellung der Hauslisten auch mit Hilfe von Einzellisten erfolgen. Diese sind bei der Gemeindebehörde zu beantragen und mit der Hausliste wieder einzureichen.

Die Ausfüllung dieser Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare hat zufolge Generalverordnung des Königlichen Finanzministeriums vom 25. Juni 1888

nach dem Stande vom 12. Oktober zu erfolgen.

Es werden hierdurch alle Hausbesitzer beziehentlich deren Stellvertreter aufgefordert, dafür besorgt zu sein, daß die **Vorbemerkungen** Seite 1 der Hausliste **genau** befolgt werden, sowie daß die Ausfüllung der einzelnen Kürzeln auf der 2. und 3. Seite der erwähnten Listen, soweit dieselben für jeden einzelnen in Betracht kommen, rechtzeitig und richtig erfolgt.

Die ausgefüllten Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare sind innerhalb des vorgeschriebenen Frist spätestens

bis zum 17. d. M.

bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark, durch den Hausbesitzer selbst oder eine solche Person, welche die nötige Auskunft zu erteilen vermag, bei dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden einzureichen.

Bretnig, am 7. Oktober 1912.

Der Gemeindevorstand Peßold.

Bekanntmachung.

Die für diesen Ort auf das laufende Jahr angestellte **Schöffen- und Geschworenen-Urkiste** liegt eine Woche lang, und zwar **vom 12. bis 21. Oktober dieses Jahres**, während der Geschäftsstunden bei dem Unterzeichneten zu Jedermanns Einsicht aus.

Zwischen diesen einwöchigen Zeist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll bei dem Unterzeichneten erhoben werden. Hierbei wird auf nachstehend abgedruckte Gesetzesvorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes entwiesen.

Bretnig, am 11. Oktober 1912.

Der Gemeindevorstand Peßold.

Anlage A.

Zu § 1, 3.

Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1879.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Fähigkeit infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;

Erläuterungen.

2. et cetera. (Damenwortrag). Im Gast am Deutschen Hause sprach am Mittwoch Frau Fuhr, pr. Frauenarbeitsloherin Dresden. Eine zahlreiche Schar Damen setzte sich zu dem Vortrag eingefunden, er Vortragende schürzte zunächst, auf welche Seite auch die Hausfrau das Haushaltungsbudget zu entlasten vermag, und sei dies ganz besonders möglich auf dem Gebiete der Haushaltsbedarf. Die heutige Damengarderobe ist sehr luxuriös und bilde einen wesentlichen Bestandteil der Haushaltungskosten und sei es Aufgabe jeder Frau und erwachsenen Tochter, sich Kenntnisse anzueignen, um sich wenigstens das Alttagsskleid, Rot und Blau, selbst anzufertigen. Es fehle meist am Zuschniden und sei bei einer leichten Behrmethode das gar nicht schwer zu erreichen. Frau Fuhr führte an der Schultafel Zeichnungen über Kermel, Blusen und Röcke vor und wurden von den anwesenden Damen mit Begeisterung diese Proben aufgenommen. Frau Fuhr hat nach ihrem aufgelegten Prospekt schon mehrere 1000 Schäferinnen in diese Kunst des Selbstverfertigens von Rot und Blau auch Kindergarderobe eingeführt und gewann man den Eindruck, daß Frau Fuhr es versteht, diese Aufgabe wirklich zu lösen. In unserem Nachbarorte Großröhrsdorf hatten sich 33 Frauen und Töchter zu einem Abendkursus eingefunden.

den und seien unsere Damen hier auf die gleiche Gelegenheit aufmerksam gemacht. (Siehe heutiges Inserat.) Was noch besonders angenehm berührte, ist, daß Frau Fuhr ihre Unterrichtsschule unter wenig Zeit- und Geldopfern leitet.

Durch die Erhöhung der Löhnuung für Soldaten, die mit dem 1. Oktober in Kraft getreten ist, wird eine Aufbesserung von durchschnittlich 8 Pf. täglich eingeschläft. Es erhalten fortan: Kapitulanten der Berittenen: 16,50 Mt., sonstige Kapitulanten und Odergarde: 15 Mt., Gefreite der Berittenen: 12 Mt., sonstige Gefreite 10,50 Mt., die Gemeinen der Berittenen: 10,50 Mt., die übrigen Gemeinen und Odergarde: 9 Mt., Fahrer als Gefreite bezahlen 12 Mt., Fahrer als Gemeine 10,50 Mt. Löhnuung monatlich. Als Kapitulanten erhalten Gefreite und Gemeine einen Zusatz von 1,50 Mt. monatlich. Die Löhnuung der Mannschaften des Verlaubtenstandes erhält ebenfalls eine Erhöhung, und zwar beträgt sie täglich für den Unteroffizier 84 Pf., für den berittenen Gemeinen: 35 Pf., für den unberittenen Gemeinen: 30 Pf., für den Fahrer 35 Pf. Der bisher bei den Reserveabteilungen der Feldartillerie für die Pferdepflege zahlbar gewesene Lohnzuschuß fällt fortan weg. Die Arrestantenlöhnuung bei Gefängnis ist auf 40 Pf. täglich erhöht worden; diesen Lohnzuschuß erhalten, daß der junge Mann sich erschossen hatte.

Leipzig. (Zwei Kinder erstickt.) Am Dienstag mittag brach in einem Grundstück der Biedermannstraße in Leipzig-Connewitz in der Wohnung eines Heizers ein Stubenbrand aus, als die Chezau sich für kurze Zeit entfernte. Als sie vom Hofe aus das Feuer bemerkte, eilte sie in die Wohnung zurück und fand ihre beiden Kinder, ein Zwillingsspaar von 1/4 Jahr, erstickt vor.

Leipzig. Ein schweres Unglück hat sich am Dienstag vormittag in der dem Rittergutsbesitzer Halle in Nadelwitz gehörigen, an der Weißenderger Staatsstraße gelegenen Sandgrube ereignet. Gegen 10 Uhr war ein Zweispänner-Geschiir zum Sandabschaben in die Grube gefahren. Plötzlich ging eine mächtige Sandwand nieder und verschüttete den Kutscher, sowie Pferde und Wagen vollständig. Einige in der Grube beschäftigte Arbeiter suchten sofort den Kutscher und das Geschiir herauszuholen, was ihnen auch nach angestrengtester Tätigkeit gelang; leider war der Kutscher tot, auch die beiden Pferde waren verendet.

Königsbrück, 9. Okt. In Laugnitz brach in der Scheune des früheren Gemeindesvorstandes Kotte am Dienstag mittag Feuer aus. Auf dem brennenden Futterboden wurde der 29 Jahre alte Sohn Kottes als Leiche entdeckt. 2 Bunden an der Stirnseite zeigten, daß der junge Mann sich erschossen hatte.

Ein eigenartiger Unfall ereignete sich am Montagabend im Alten Theater zu Leipzig. Im letzten Akt der Operette „Ramilj Nitouč“ hatte die Soubrette Theresia Wiet auf einem lebenden Pferd zu erscheinen. Dabei brach der Bühnenboden ein und die Soubrette verschwand mit dem Pferde von der Oberfläche. Belegt wurde weder sie noch das Pferd. Selbstverständlich gab es einen großen Hinterkeuselzug.